

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes
und anderer Gesetze**

A. Zielsetzung

Die Gesetzesänderung dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25. April 2014, S. 1). Auf Bundesebene erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2808), welches am 29. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes stellt eine strikte „1 zu 1“ Umsetzung von EU-Recht dar, beschränkt sich also auf die zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren unabdingbaren Regelungsinhalte.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Richtlinie 2014/52/EU hat einen nicht unerheblichen Umsetzungsbedarf des nationalen Rechts auf Bundes- und Landesebene ausgelöst. Dies betrifft wenige grundlegende, aber zahlreiche Änderungen im Detail, insbesondere bei den Bestimmungen über die Durchführung der Vorprüfung zur Feststellung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), im Hinblick auf die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Neue und detailliertere Vorgaben, die der Umsetzung in das deutsche Recht bedürfen, enthält die Richtlinie 2014/52/EU ferner für die Erstellung des UVP-Berichts und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit wird die Transparenz von Verwaltungsver-

fahren, deren integraler Bestandteil die Umweltverträglichkeitsprüfung ist, erhöht. Nicht zuletzt erfolgte eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.

Der Bundesgesetzgeber hat die Novellierung zum Anlass genommen, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher auszugestalten. Damit wurde das beispielgebende baden-württembergische Vorbild im Umweltverwaltungsgesetz auf Bundesebene aufgegriffen.

Für die landesrechtliche Anpassung ist die Änderung des Teils 2 (Umweltprüfung) des Umweltverwaltungsgesetzes erforderlich. Hierbei wird an der bewährten bürger- und anwenderfreundlichen Regelungstechnik festgehalten. Die Eingangs- und Kernvorschriften werden zum besseren Verständnis im Volltext geregelt, wegen der Einzelheiten wird dynamisch auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes verwiesen.

Außerdem muss das Landesplanungsgesetz an das geänderte Bundesrecht angepasst werden.

Die Richtlinie 2014/52/EU erfordert, dass die Öffentlichkeit über UVP-relevante Zulassungsverfahren elektronisch an zentraler Stelle unterrichtet wird. Deshalb wird ein UVP-Portal Baden-Württemberg eingerichtet.

C. Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU sind Änderungen und Ergänzungen der geltenden Vorschriften zwingend erforderlich. Der Gesetzentwurf folgt dem Prinzip der „1 zu 1“ Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben. Alternativen bestehen nicht. Angesichts der ausstehenden Umsetzungsregelungen in den Ländern ist zu befürchten, dass die EU-Kommission das laufende Vertragsverletzungsverfahren fortsetzen wird. Werden Zwangsgelder verhängt, sind diese je nach Verantwortlichkeit von den Ländern zu tragen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Für die Einrichtung und den Betrieb des UVP-Portals fallen beim Land Kosten in Höhe von circa 80 000 Euro im Jahr an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Aufwand. Pflichten für private Haushalte sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf Bundesebene wurde von einer Kosteneinsparung von circa 10 Millionen Euro für die Wirtschaft im Bereich der Zulassungsverfahren ausgegangen. Für die landesrechtlichen Zulassungsvorhaben ist ebenfalls von einer Verminderung des Erfüllungsaufwands auszugehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Da sich durch die Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes die Zahl der zu erwartenden Umweltverträglichkeitsprüfungen kaum erhöht und die freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung nur zulässig ist, wenn die Zulassungsbehörde das für sachgerecht hält, entsteht kein bezifferbarer Mehraufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf führt zu einer verbesserten Berücksichtigung nachhaltiger Ziele bei der Zulassung von Vorhaben. Dem Aspekt der Ressourcenschonung wird durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU verstärkt Rechnung getragen. Auch das Anliegen des Klimaschutzes wird dadurch gefördert, dass der Beitrag eines Vorhabens zum Klimawandel, beispielsweise Art und Ausmaß der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen, zu den in der UVP zu betrachtenden Umweltauswirkungen des Vorhabens gehören. Dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme wird dadurch mehr Bedeutung zukommen, dass das Schutzgut Fläche ausdrücklich in den Katalog der Schutzgüter aufgenommen wurde.

G. Sonstige Kosten für Private

Sind nicht ersichtlich.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 23. Oktober 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Beteiligt sind das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes¹ und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Umweltprüfung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 7

*Anwendungsbereich, entsprechende
Geltung von Bundesrecht*

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für

1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben,
2. die in Anlage 3 aufgeführten Pläne und Programme,
3. sonstige Pläne und Programme, die landesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehen sind, und für die eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist, sowie
4. die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben im Ausland und bei Plänen und Programmen eines anderen Staates, für die nach § 17 Absatz 2 eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) besteht.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25. April 2014, S. 1).

(2) Diese Vorschriften gelten nicht für den Bereich der Raumordnung.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Teil keine Regelungen getroffen wurden.

(4) Abweichend von § 15 Absatz 3 UVP und § 39 Absatz 4 UVP gelten für die Öffentlichkeit der Besprechung von Vorhaben, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterfallen, die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 8

Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

(2) Umweltauswirkungen sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

(3) Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einem anderen Staat.

(4) Umweltprüfungen sind Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen.

(5) Einwirkungsbereich ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

§ 9

Grundsätze für Umweltprüfungen

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Abschnitt 2

Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 10

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.

§ 11

Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 6 bis 14 UVPG besteht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 13 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 2 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 UVPG verbunden werden.

(3) Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben bei der Vorprüfung durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

§ 12

UVP-Pflicht

(1) Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des

Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

(3) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(4) Sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

(5) Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß Absatz 1 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Absatz 2 durchgeführt.

(6) Die Vorprüfung nach den Absätzen 2 bis 4 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

§ 13

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

(1) Der Vorhabenträger informiert die zuständige Behörde frühzeitig auf der Grundlage geeigneter Angaben über das Vorhaben. Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 UVPG aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen). Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, so stellen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung.

(2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen.

(3) Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen kann die zuständige Behörde dem Vorhabenträger sowie den nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit

§ 17 UVPG zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung geben. Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken. Zur Besprechung kann die zuständige Behörde hinzuziehen:

1. Sachverständige,
2. nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 55 UVPG zu beteiligende Behörden,
3. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie
4. sonstige Dritte.

Die Besprechung ist öffentlich, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die zuständige Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet. Die zuständige Behörde unterrichtet die Öffentlichkeit über die Durchführung der Besprechung spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin durch Einstellung auf ihrer Internetseite. Das Ergebnis der Besprechung wird von der zuständigen Behörde dokumentiert.

(4) Ist das Vorhaben Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses und ist dem verwaltungsbehördlichen Verfahren ein anderes Planungs- oder Zulassungsverfahren vorausgegangen, als dessen Bestandteil eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, soll sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(5) Die zuständige Behörde berät den Vorhabenträger auch nach der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

§ 14

Zentrales Internetportal des Landes

(1) Das Land richtet ein zentrales Internetportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen ein. Für den Aufbau und den Betrieb des zentralen Internetportals ist das für das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfungen zuständige Ministerium zuständig. Das zentrale Internetportal dient den in § 20 UVPG vorgesehenen Zwecken sowie der Bekanntmachungen und Berichterstattung nach Absatz 2 und 3.

(2) Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 UVPG über das zentrale Internetportal zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

(3) Der Inhalt des zentralen Internetportals kann auch für Zwecke der Berichterstattung an die Europäische Kommission nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 73 UVPG verwendet werden.

(4) Alle in das zentrale Internetportal einzustellenden Unterlagen sind vom Vorhabenträger elektronisch vorzulegen.

(5) Für die Bekanntmachung der Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens und die Auslegung des Bescheids gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Abschnitt 3

Strategische Umweltprüfung

§ 15

Strategische Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen.

§ 16

Feststellung der SUP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob eine SUP-Pflicht besteht.

(2) Die Feststellung der SUP-Pflicht ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

§ 17

SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall

(1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

1. in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführt sind oder
2. in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen.

Bei Durchführung einer strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen der Anlage 3 Nummer 1.3 und 1.4 sind in die Darstellungen nach § 9 Absatz 3

Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 8 Absatz 1 in die Begründung aufzunehmen.

(2) Bei nicht unter Absatz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. §§ 34 Absatz 4 und 35 Absatz 6 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne von Absatz 2 Satz 1, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

(4) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer übersichtlichen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt werden, sind bei der Vorprüfung zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

§ 18

Festlegung des Untersuchungsrahmens

(1) Die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 40 UVPG aufzunehmenden Angaben fest.

(2) Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich unter Berücksichtigung von §§ 15 in Verbindung mit 8 Absatz 1 nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess.

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(4) Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, übermitteln sie diese der zuständigen Behörde.

(5) Die zuständige Behörde gibt auf der Grundlage geeigneter Informationen den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme über die nach Absatz 1 zu treffenden Festlegungen. Sachverständige, betroffene Gemeinden, zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden. Die Besprechung ist öffentlich, soweit nicht Geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die zuständige Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet. Die zuständige Behörde unterrichtet die Öffentlichkeit über die Durchführung der Besprechung spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin durch Einstellung auf ihrer Internetseite. Das Ergebnis der Besprechung wird von der zuständigen Behörde dokumentiert.

Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen

§ 19

Vermeidung von Interessenkonflikten

Ist die zuständige Behörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zugleich Vorhabenträger, so ist die Unabhängigkeit des Behördenhandelns bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere durch eine angemessene funktionale Trennung.

§ 20

Federführende Behörde und zuständige Behörde bei der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, werden folgende Aufgaben von der federführenden Behörde wahrgenommen:

1. Feststellung der UVP-Pflicht,
2. Durchführung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung und
3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.

Diese kann im Einzelfall Aufgaben auf eine der Zulassungsbehörden übertragen.

(2) Federführende Behörde ist

1. das Regierungspräsidium, wenn ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere allgemeine Verwaltungsbehörden oder durch eine allgemeine und eine besondere Verwaltungsbehörde bedarf,
2. die oberste Landesbehörde, wenn ein Vorhaben der Zulassung durch diese und eine allgemeine oder eine besondere Verwaltungsbehörde bedarf,
3. die für Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes zuständige Behörde für Vorhaben im Sinne der Nummern 11.1 bis 11.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit nicht eine Bundesbehörde federführende Behörde ist.

(3) Zuständige Behörde bei der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Regierungspräsidium.

§ 21

Verordnungsermächtigung, Übergangsvorschrift

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Vorschriften des zweiten Teils und der Anlagen 1 bis 4 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu ändern, soweit dies aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist und sich die Änderung auf einzelne Bestimmungen bezieht.
- (2) Bis zum Ablauf des *[als Datum ist der Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 4 noch einzutragen]* bereits begonnene Verfahren werden nach den Vorschriften des Teils 2 in der am 2. November 2018 geltenden Fassung zu Ende geführt.“
2. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich beratender“ durch die Wörter „beratender öffentlicher“ ersetzt.
3. In § 24 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „nach § 27“ durch die Angabe „nach § 30“ ersetzt.
4. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
- b) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „die Betroffenen haben zugestimmt“ durch die Wörter „die betroffenen Personen haben eingewilligt“ ersetzt.
5. In § 30 Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 24 und 25“ ersetzt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Klammerzusatz „(zu § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 12 Nummer 1, § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1, § 15 Nummer 2, § 16 Nummer 1 und 2)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 2 Nummer 3, § 21)“ ersetzt.
- b) Die Erläuterungen nach der Überschrift „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“ werden wie folgt gefasst:
- „Soweit nachstehend eine UVP-Pflicht vorgesehen ist, nimmt diese Bezug auf die Regelung des § 12 Absatz 1. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt diese Bezug auf die Regelung des § 12 Absatz 2 und 3.“

Legende:

- Nummer = Nummer des Vorhabens
Vorhaben = Art des Vorhabens mit gegebenenfalls Größen oder Leistungswerten nach § 12 Absatz 1 sowie Prüferten für Größe und Leistung nach § 12 Absätze 2 und 3
X in Spalte 1 = § 12 Absatz 1
A in Spalte 1 = § 12 Absatz 2
S in Spalte 2 = § 12 Absatz 3“

7. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 12 Absätze 2 und 3)

**Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen
einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

1. Merkmale der Vorhaben
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
 - 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
 - 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
 - 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 - 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
 - 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
 - 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
 - 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,
 - 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,
 - 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und § 30 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG),
 - 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG und § 31 NatSchG,
 - 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 Absatz 1 Satz 1 NatSchG,
 - 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG in Verbindung mit § 65 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg
 - 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,

2.3.12 Waldschutzgebiete nach § 32 des Landeswaldgesetzes, Wälder mit besonderen Schutzfunktionen, geschützte Waldbiotop und Wildkorridore des Generalwildwegeplans.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.“

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz „(zu § 9 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 16 Nummer 3 und 4)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2)“ ersetzt.

b) In den Erläuterungen nach der Überschrift werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- d) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
9. In Anlage 4 wird der Klammerzusatz „(zu § 14 Absatz 4 und § 16 Nummer 4)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 17 Absatz 4)“ ersetzt.
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,“
2. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die raumordnerische Beurteilung schließt die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen ein, die der Träger des Vorhabens in das Raumordnungsverfahren eingeführt hat, sowie die Alternativen nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes.“
3. § 19 Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „zu §§ 76 und 78 WHG“ durch die Wörter „zu §§ 76 und 78 bis 78 c WHG“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 78 Absatz 3 Satz 1 WHG“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 5 Satz 1 WHG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 78 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG“ durch die Wörter

„§ 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 a WHG“ ersetzt.

2. In § 80 Absatz 1 werden die Wörter „§§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Wörter „§§ 65 bis 69 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
3. In § 84 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 78 Absatz 3 Satz 1 WHG“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 5 Satz 1 WHG“ ersetzt.
4. In § 95 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 78 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 WHG“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 6 Satz 1, § 78 a Absatz 4 und 5 Satz 1 WHG“ ersetzt.
5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Landesrechtes an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 124 v. 25. April 2014, S. 1 ff.). Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf eine strikte „1 zu 1“-Umsetzung vom EU-Recht. Auf Bundesebene erfolgte die Umsetzung mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2808), das Gesetz ist am 29. Juli 2017 in Kraft getreten.

II. Wesentlicher Inhalt

Die UVP-Änderungsrichtlinie hat einen nicht unerheblichen Umsetzungsbedarf des nationalen Rechtes auf Bundes- und Landesebene ausgelöst. Dies betrifft wenige grundlegende, aber zahlreiche Änderungen im Detail. Die UVP-Änderungsrichtlinie erfordert Änderungen bei den Bestimmungen über die Durchführung der UVP Vorprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und eine Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Neue und detailliertere Vorgaben, die der Umsetzung in das deutsche Recht bedürfen, enthält die UVP-Änderungsrichtlinie ferner für die Erstellung des UVP-Berichts und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der UVP-Bericht muss eine Beschreibung der Alternativen enthalten und die getroffene Wahl begründen. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit wird die Transparenz der UVP erhöht und damit auch der Verwaltungsverfahren, deren integraler Bestandteil die UVP ist. Im Bereich der Schutzgüter erfolgt eine Ergänzung. Zukünftig sind die Auswirkungen eines Projekts auch auf den Flächenverbrauch zu berücksichtigen. Bei den zu prüfenden Umweltauswirkungen ist auch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu berücksichtigen. Weiter wird im Gleichklang mit dem Bundesrecht eine freiwillige UVP auf Antrag bei Neuvorhaben eingeführt, soweit dies die zuständige Behörde für zweckmäßig erachtet. Diese Option basiert nicht auf der UVP-Änderungsrichtlinie und wurde im Bundesgesetzgebungsverfahren auf Wunsch der Praxis aufgenommen. In diesem Fall entfällt die Vorprüfungspflicht, ob eine UVP-Pflicht vorliegt, weil diese sowieso durchgeführt wird. Weiter wird eine Frist für die Behörden, die UVP-Pflicht nach einer Vorprüfung festzustellen, eingeführt. Diese soll zügig und in der Regel spätestens nach 6 Wochen nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen erfolgen. In Ausnahmefällen kommt eine Verlängerung von 3 Wochen oder bei besonderer Schwierigkeit von 6 Wochen in Betracht. Nicht zuletzt erfolgte eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.

Der Bundesgesetzgeber hat die Novellierung zum Anlass genommen, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz insgesamt zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher auszugestalten. Damit wurde der beispielgebende baden-württembergische Ansatz des Umweltverwaltungsgesetzes auch auf Bundesebene aufgegriffen. Für die landesrechtliche Anpassung ist die Änderung des Teiles 2 (Umweltprüfung) des Umweltverwaltungsgesetzes erforderlich. Hierbei wird an der bewährten bürger- und anwenderfreundlichen Regelungstechnik festgehalten, die Eingangs- und Kernvorschriften werden zum besseren Verständnis im Volltext geregelt, wegen der Einzelheiten wird dynamisch auf das Umweltver-

träglichkeitsprüfungsgesetz des Bundes verwiesen. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung wird Teil 2 (Umweltprüfung) insgesamt neu gefasst.

Die UVP-Änderungsrichtlinie fordert, dass die Öffentlichkeit über UVP relevante Zulassungsverfahren elektronisch an zentraler Stelle unterrichtet wird. Deshalb wurde ein UVP-Portal Baden-Württemberg eingerichtet.

Folgender Umsetzungsbedarf ergab sich konkret aus der UVP-Änderungsrichtlinie und der Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes des Bundes:

Richtlinie 2014/52/EU	UVPModG	Gesetzentwurf
Art. 3 Abs. 1 Begriff der Schutzgüter	§ 2 Abs. 1 Aufnahme des Schutzgutes Fläche	§ 8 Abs. 1 Nr. 3
Art. 3 Abs. 2 Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen	§ 2 Abs. 2 Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen	§ 8 Abs. 2
Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Anhang IIA Vom Vorhabenträger vorzulegende Informationen zu Merkmalen des Projekts und damit verbundene mögliche erhebliche Umweltauswirkungen	§ 7 Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 Vorprüfung bei Neuvorhaben: Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens, des Standortes und den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen	Verweis auf Bundesrecht
Art. 4 Abs. 5 Zugänglichmachung der Ergebnisse der Prüfung für die Öffentlichkeit unter Angabe der wesentlichen Gründe für das Vorschreiben oder Nichtvorschreiben einer UVP	§ 5 Abs. 2 Feststellung der UVP-Pflicht: Bekanntgabe der Feststellung mit Angabe der wesentlichen Gründe	§ 11 Abs. 2
Art. 4 Abs. 6 Feststellung der UVP-Pflicht innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt aller erforderlichen Informationen	§ 7 Abs. 6 Vorprüfung bei Neuvorhaben: Feststellung der UVP-Pflicht spätestens 6 Wochen nach Erhalt der erforderlichen Informationen (es bestehen Verlängerungsmöglichkeiten)	Verweis auf Bundesrecht
Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV UVP-Bericht und seine notwendigen Inhalte	§ 16 i. V. m. Anlage 4 UVP-Bericht: Vorlage eines Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und notwendige Inhalte	Verweis auf Bundesrecht
Art. 5 Abs. 2 Festlegung des Untersuchungsrahmens	§ 15 Abs. 1 und 2 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen: auf Antrag des Vorhabenträgers oder bei Zweckmäßigkeit	§ 13 Abs. 1 und 2
Art. 6 Abs. 1 Beteiligung auch von Behörden mit nur regionaler Zuständigkeit ohne umweltbezogenen Aufgabenbereich im UVP-Verfahren	§ 17 Beteiligung anderer Behörden: einschließlich betroffener Gemeinden, Landkreise und sonstiger Gebietskörperschaften	Verweis auf Bundesrecht
Art. 6 Abs. 2 und Abs. 5 elektronische Zugänglichmachung der relevanten Informationen, mindestens über ein zentrales Portal oder einfach zugängliche Zugangspunkte	§ 20 Zentrale Internetportale: der Länder und des Bundes	§ 14
Art. 6 Abs. 7 Frist von mindestens 30 Tagen für Konsultierung der Öffentlichkeit zum UVP-Bericht	§ 21 Abs. 2 Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit: Ende der Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen	Verweis auf Bundesrecht

Richtlinie 2014/52/EU	UVPModG	Gesetzentwurf
<p>Art. 8 i. V. m. Art. 8 a gebührende Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen</p> <p>Art. 8 a Abs. 1 bis 3 Mindestkatalog an Kriterien zur Aufnahme in die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung</p> <p>Art. 8 a Abs. 4 Verfahren zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt</p> <p>Art. 8 a Abs. 6 Aktualität der begründeten Schlussfolgerung nach Auffassung der zuständigen Behörde</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung</p> <p>§ 26 Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens: Mindestangaben</p> <p>§ 28 und § 68 Überwachung: Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids</p> <p>§ 25 Abs. 3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung: hinreichende Aktualität der zusammenfassenden Darstellung und der begründeten Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde</p>	<p>Verweis auf Bundesrecht</p> <p>Verweis auf Bundesrecht</p> <p>Verweis auf Bundesrecht</p> <p>Verweis auf Bundesrecht</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bekanntmachung der Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung für das UVP-pflichtige Verfahren</p>	<p>§ 27 Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Bescheids: entsprechend § 74 VwVfG und Zugänglichmachung über das UVP-Portal</p>	<p>Verweis auf Bundesrecht</p>
<p>Art. 9 a S. 2 organisatorische Trennungen bei den zuständigen Behörden zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Gewährung von Objektivität</p>	<p>§ 72 Vermeidung von Interessenkonflikten: insbesondere durch angemessene funktionale Trennung</p>	<p>§ 19 Abs. 1</p>

III. Alternativen

Für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sind Änderungen und Ergänzungen der geltenden Vorschriften zwingend erforderlich. Der Gesetzentwurf folgt dem Prinzip der „1 zu 1“ Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben. Alternativen bestehen nicht, da ohne Umsetzung die Verpflichtung zu Zwangsgeldzahlungen die Folge wären.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Der Gesetzentwurf folgt der bereits ursprünglich mit dem Umweltverwaltungs-gesetz verfolgten Zielsetzung einer Vereinfachung der Rechtsanwendung und behält die bewährte auch für den juristischen Laien besser verständliche schlanke Regelungstechnik bei. Im Gleichklang mit dem Bundesrecht werden die Bestimmungen über die Durchführung der UVP klarer gefasst. Der weiteren Verbesserung der Vollzugstauglichkeit dient die Übernahme der bundesrechtlichen Regelungsstruktur. Durch die Veröffentlichung der UVP-Unterlagen im Internet sowie die Einrichtung und den Betrieb eines zentralen UVP-Portals wird die Transparenz des Zulassungsverfahrens erhöht und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an diesen Verfahren erleichtert. Einfacher zu handhaben sind nunmehr auch die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden UVP. Durch die weitere Erhöhung der Transparenz und der Vollzugstauglichkeit im Bereich der UVP wird die Rechtssicherheit erhöht, was sowohl für Vorhabenträger, als auch für die betroffenen Behörden von Vorteil ist.

Dem Aspekt der Ressourcenschonung wird künftig in der UVP verstärkt Rechnung getragen, so gehört die Darstellung des Energiebedarfs, des Energieverbrauchs sowie die Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und der natürlichen Ressourcen zu den Merkmalen des Vorhabens, die im UVP-Bericht anzugeben sind. Auch das Anliegen des Klimaschutzes wird dadurch gefördert, dass der Beitrag eines Vorhabens zum Klimawandel, beispielsweise Art und Ausmaß der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen, zu den in der UVP zu betrachtenden Umweltauswirkungen des Vorhabens gehören. Dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme wird dadurch Rechnung getragen, dass das Schutzgut Fläche ausdrücklich in den Katalog der Schutzgüter nach § 8 Absatz 1 aufgenommen wurde. Die genannten Gesichtspunkte beruhen auf der UVP-Änderungsrichtlinie und entsprechen der bundesrechtlichen Umsetzung.

Die Bedeutung der landesrechtlich relevanten Umweltprüfungen hat in den vergangenen Jahren wegen der gestärkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes kontinuierlich abgenommen. Landesrechtlichen Umweltprüfungen unterliegen derzeit noch Verkehrsvorhaben (Umweltverträglichkeitsprüfungen für Landeskreis- und Gemeindestraßen, Strategische Umweltprüfungen für den Generalverkehrsplan und die Nahverkehrspläne), Freizeitvorhaben (Seilbahnen und Skipisten) und selbstständige Abbauvorhaben im Außenbereich. Eine Änderung der Kataloge der landesrechtlich relevanten Umweltprüfungen erfolgt nicht, die entsprechenden Fallzahlen werden durch diesen Gesetzentwurf also nicht tangiert. Die Änderungen im Ablauf des Verfahrens sind europarechtlich vorgegeben und entsprechen den bundesrechtlichen Regelungen. Nach Erhebungen im Rahmen des Bundesgesetzgebungsverfahrens ist in diesem Bereich insgesamt mit einer entlastenden Wirkung zu rechnen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Für die Einrichtung und den Betrieb des UVP-Portals fallen beim Land Kosten in Höhe von circa 80 000 Euro im Jahr an.

Durch den Gesetzentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Aufwand. Pflichten für private Haushalte sind in dem Gesetzentwurf nicht enthalten.

Auf Bundesebene wurde von einer Kosteneinsparung von knapp 10 Millionen Euro für die Wirtschaft im Bereich der Zulassungsverfahren ausgegangen. Für die landesrechtlich wirtschaftsrelevanten Zulassungsvorhaben ist ebenfalls von einer Verminderung des Erfüllungsaufwandes auszugehen.

VI. Ergebnisse der Anhörung

Erwartungsgemäß sind im Rahmen der Anhörung von Verbänden und Institutionen nur wenige Stellungnahmen zu Artikel 1 Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes eingegangen, da die Regelungen lediglich im Wege der „1 zu 1“ Umsetzung an die UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU) angepasst werden. Neben rein redaktionellen Änderungsvorschlägen wurden teilweise vom UVPG des Bundes abweichende Formulierungen vorgeschlagen. Um auf die Rechtsprechung, Kommentierung und Literatur zum UVPG zurückgreifen zu können, ist es für die praktische Anwendung des UVP-Rechts sehr wichtig, dass das Landesrecht nach Möglichkeit den gleichen Wortlaut hat. Selbst geringfügige Abweichungen können zu Interpretationserschwernissen und Unklarheiten führen. Deshalb wurden diese Vorschläge nicht aufgegriffen.

Die beiden Industrieverbände (Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. – iste und Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg – WVP), die sich im Rahmen der Anhörung inhaltlich geäußert haben, bemängeln teilweise auch Regelungen, die nicht Gegenstand der Anhörung waren und sich auf die be-

stehende Rechtslage beziehen. Gleiches gilt für die Naturschutzverbände. Landkreistag und Städtetag äußern sich ausschließlich zu Regelungen, die bereits geltendes Recht sind.

Parallel zu Anhörung der Verbände wurde den Regierungspräsidien und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf wurde nach der Anhörung redaktionell überarbeitet. Dabei wurden zahlreiche Änderungsvorschläge der angehörten Behörden und Verbände berücksichtigt. Soweit Vorschläge und Kritik über rein redaktionelle Änderungen hinausgehen, werden diese wie folgt bewertet:

Zu § 2 Umweltverwaltungsgesetz – Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Sowohl Landkreis- als auch Städtetag halten diese Regelung nicht für zweckmäßig und sehen darin ein Übermaß an Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese Kritik wurde bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetzentwurf eines Umweltverwaltungsgesetzes im Jahr 2014 erhoben. Bereits damals wurde das Anliegen dahingehend berücksichtigt, dass die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung evaluiert wird. Das Ergebnis der Evaluation Ende 2019 bleibt abzuwarten. Das Umweltministerium wird den Landtag über das Ergebnis unterrichten.

Zu § 7 Absatz 4 des Entwurfs in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 18 Absatz 5 des Entwurfs – öffentliches Scoping

Auch das von den Kommunalen Landesverbänden wie auch von den beiden Industrieverbänden ist und WVP kritisierte sog. „Öffentliche Scoping“ ist bereits im Umweltverwaltungsgesetz vorgesehen, welches zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist und daher nicht Gegenstand der Anhörung zum Gesetzentwurf war. Der vom ist in diesem Zusammenhang angesprochene § 13 Absatz 1 Satz 1, wonach der Vorhabenträger die Zulassungsbehörde frühzeitig über sein Vorhaben informiert, entspricht § 19 Absatz 1 Satz 1 geltenden Umweltverwaltungsgesetz und steht im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit des Scoping. Gleiches gilt für das Scoping bei der Strategischen Umweltprüfung.

Das öffentliche Scoping dient der Akzeptanz behördlicher Zulassungsentscheidungen. Auch dieser Gesichtspunkt wird im Rahmen der bereits angesprochenen Evaluation aufgegriffen.

Auf Wunsch der Vollzugsbehörden wird nunmehr in der Begründung auf die Sperrwirkung von § 73 BImSchG hingewiesen, wonach diese Verfahrensregelung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht anwendbar ist.

Der ist vermisst außerdem eine Regelung in § 13 Absatz 3 Satz 1, die näher bestimmt, welche Behörden „zu beteiligende Behörden“ sind. Er befürchtet eine Ausweitung des Teilnehmerkreises am Scoping, ohne dass es dafür einen sachlichen Grund gibt. Hierdurch würde dem Vorhabenträger ein nicht gerechtfertigter Mehraufwand entstehen. § 17 UVPG bestimmt, dass nur Behörden beteiligt werden sollen, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Diese Regelung gilt nach § 7 Absatz 3 des Entwurfs auch ohne ausdrückliche Nennung oder Wiedergabe in § 13 Absatz 3 Satz 1, weil insoweit die Bestimmungen des UVPG entsprechend anzuwenden sind. Um dies zu verdeutlichen, wurde der Entwurf entsprechend ergänzt.

Zu § 8 Absatz 1 Ziffer 3 des Entwurfs – Schutzgut „Fläche“

Der Wirtschaftsverband Papier hält es nicht für erforderlich, das Schutzgut „Fläche“ als Teilaspekt des bereits genannten Schutzgutes „Boden“ ausdrücklich

zu nennen. Von den Landwirtschaftsbehörden wird es hingegen begrüßt, die „Fläche“ ausdrücklich als Schutzgut zu benennen und vorgeschlagen, die agrarstrukturelle Bedeutung der Fläche durch Ergänzungen des Gesetzes noch stärker zu betonen.

Die Regelung wurde nicht geändert, da sie auf der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie beruht und der Bedeutung der Fläche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung trägt. Weitergehende Regelungen im Hinblick auf die agrarstrukturelle Bedeutung sind ebenfalls nicht notwendig. Soweit erforderlich, kann dieser Aspekt beim Vollzug zum Beispiel in Dienstbesprechungen oder bei Fortbildungen näher erläutert werden.

Zu § 12 Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs – Sonderregelung für Städtebauprojekte

Der iste vermisst eine Regelung, die § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG entspricht. Nach dieser Regelung ist bei der Änderung von Vorhaben der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.8 zum UVPG, wie zum Beispiel Einkaufszentren, alleine die Änderung für die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, maßgeblich. Damit soll den Besonderheiten von Städtebauprojekten Rechnung getragen werden (BR-Drs. 164/17, Seite 90). Eine derartige Sonderregelung ist im Umweltverwaltungsgesetz nicht erforderlich, da es keine vergleichbaren Projekte regelt.

Zu § 14 des Entwurfs – Zentrales Internetportal

Die vom iste geforderte Klarstellung, welche Unterlagen in das Portal einzustellen sind, ergibt sich aus § 14 Absatz 2 des Entwurfs. Die Regelung entspricht der des UVPG und setzt die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie „1 zu 1“ um.

Von Seiten der Behörden wird vorgeschlagen, dass die Verpflichtung der Behörden, das Internetportal zu nutzen, auf weitere Inhalte erstreckt wird. Angesichts der Bedenken der Wirtschaftsverbände gegen unabdingbare Veröffentlichungspflichten im zentralen Internetportal und mit Blick darauf, dass eine Erweiterung zur Richtlinienumsetzung nicht erforderlich ist, wurde dieser Vorschlag nicht aufgegriffen.

Sowohl vom iste als auch von Behördenseite wurde § 14 Absatz 5 des Entwurfs kritisiert. Der iste hält insbesondere die Veröffentlichung einer geschwärzten Fassung an Stelle einer Inhaltsangabe im Portal für ausreichend. Die im Entwurf getroffene Regelung beinhaltet das zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie unabdingbar Erforderliche. Sie entspricht § 23 UVPG, der nach § 7 Absatz 3 des Entwurfs entsprechend anzuwenden ist. Soweit danach eine Darstellung erforderlich ist, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt, und die es Dritten dennoch ermöglicht, zu beurteilen, inwieweit sie von den Umweltauswirkungen eines Vorhabens betroffen sein können, kann dem Anliegen des iste durch Auslegung der Regelung Rechnung getragen werden. Wenn eine „sparsam“ geschwärzte Unterlage diesen Anforderungen genügt und Dritte ausreichend informiert werden, bestehen keine Bedenken gegen ihre Verwendung und den Verzicht auf eine zusätzliche Inhaltsangabe. Im Übrigen wird derzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine auf § 20 Absatz 4 UVPG beruhende Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung der UVP-Portale erarbeitet.

LNV und NABU wollen, dass durch die Streichung eines Satzteiles erreichen, dass auch sie „Dritte“ im Sinne der Vorschrift sein können. Die im Entwurf übernommene Formulierung im UVPG könne zu dem Missverständnis führen, dass Umweltverbände mangels Betroffenheit nicht Dritte im Sinne der Regelung sind und die Inhaltsdarstellung deshalb nicht auf deren Belange eingehen müsse. Diese Argumentation übersieht § 2 Absatz 9 UVPG, der über § 7 Absatz 3 des Entwurfs entsprechend anwendbar ist. Auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes können „betroffen“ sein. Das Portal dient der Öffentlichkeitsbeteiligung

und damit auch den Umweltverbänden als Teilen der Öffentlichkeit, siehe dazu § 2 Absatz 8 UVPG. Auch diese müssen die Informationen erhalten, die eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglicht.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit war der Auffassung, dass § 14 Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs im Hinblick auf den Datenschutz zu wenig bestimmt sei. Das Umweltministerium hat den Entwurf deshalb dahingehend geändert, dass § 14 Absatz 5 gestrichen wurde. Damit ist nach § 7 Absatz 3 die in § 23 UVPG getroffene Bundesregelung in vollem Umfang entsprechend anzuwenden. Diese Regelung mit der Überschrift „Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz der Rechte am geistigen Eigentum“ trägt den Belangen des Datenschutzes in dem erforderlichen Umfang Rechnung und stellt klar, dass die Rechtsvorschriften über den Datenschutz unberührt bleiben.

Der iste weist außerdem darauf hin, dass das obligatorische zentrale Internetportal in der Änderungsrichtlinie nur für Veröffentlichungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen sei. § 14 Absatz 6 (nach Streichung von Absatz 5 jetzt § 14 Absatz 5) des Entwurfs, wonach auch die Bekanntmachung der Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens und die Auslegung des Bescheids einzustellen ist, sei daher zu streichen. Diese vom iste angesprochene Regelung entspricht § 27 UVPG. Nach dem Bundesrecht sind auch die Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung und der Bescheid auf dem zentralen Internetportal zu veröffentlichen. Da die zentralen Internetportale von Bund und Ländern in Kooperation betrieben werden, sind gleiche Regelungen des Anwendungsbereiches erforderlich.

Zur SUP-Pflicht von Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 mit Anlage 3 Nr. 1.3 und 1.4 des Entwurfs

Der iste meint, die naturschutzrechtlich geregelten Programme und Pläne des Landes enthielten keine Eingriffe in Natur und Landschaft und würden hierfür regelmäßig auch keinen Rahmen setzen, sondern auf eine Verbesserung der Umwelt abzielen. Die Regelungen zur SUP-Pflicht von Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen seien daher überflüssig.

Diese Regelungen wurden durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015 eingeführt und haben die zuvor im Naturschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

Bestehende Regelungen sind nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens. Dennoch soll inhaltlich auf diese Kritik eingegangen werden: In Baden-Württemberg ist zur Umsetzung der SUP-Richtlinie seit jeher vorgesehen, diese Landschaftsplanungen entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben einer SUP zu unterziehen. Pläne und Programme, die bestimmte Umweltgüter schützen, können andere Umweltschutzgüter belasten. Auch kann ein Plan oder Programm zwar der Verbesserung der Umwelt dienen, jedoch einen zu geringen Geltungsbereich oder unzureichende Inhalte haben. Deshalb hält die herrschende Meinung diese Pläne zu Recht für SUP-pflichtig.

Zu § 20 Absatz 3 – Zuständige Behörde bei grenzüberschreitender Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Regelung, wonach das Regierungspräsidium zuständige Behörde bei grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen ist, wird vom iste kritisiert, da die ortsnähere Behörde sich mit den zu Grunde liegenden Inhalten besser auskenne. Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen, da sich die Regelung gut bewährt hat und auch der üblichen Behördenebene im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten entspricht.

Zu § 21 Absatz 1 – Verordnungsermächtigung bei geringfügigem Änderungsbedarf einzelner Rechtsvorschriften aufgrund europarechtlicher Notwendigkeit

Die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung der Landesregierung, Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu ändern, bezieht sich ausdrücklich nur auf solche Vorschriften, die aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich sind. Alles was über eine „1 zu 1“ Umsetzung hinausgeht, ist von dieser Ermächtigungsgrundlage nicht abgedeckt. Die insoweit vorgetragenen Befürchtungen des iste sind daher grundlos.

Zu Anlage 1 – Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben

LNV und NABU wenden sich gegen den Inhalt von Anlage 1, die eine Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben enthält, und bittet um Ergänzung dieser Liste um weitere Vorhaben.

Der Entwurf ändert den Inhalt der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz nicht. LNV und NABU haben entsprechende Vorschläge bereits im Rahmen der Anhörung zur Gesetzentwurf eines Umweltverwaltungsgesetzes unterbreitet. Sie wurden seinerzeit nicht übernommen, da die Regelungsvorschläge über eine „1 zu 1“ Umsetzung von Europarecht hinausgingen. Daran hat sich nichts geändert.

Zu Anlage 2

Der iste befürchtet, dass die Erweiterung der Kriterien für die UVP-Vorprüfung in Anlage 2 zur Vorwegnahme von Prüfungen führt, die dem eigentlichen UVP-Verfahren vorbehalten sein sollten.

Die Regelung entspricht der des UVPG und enthält eine „1 zu 1“ Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie. Der in diesem Zusammenhang vom iste befürchteten Verlängerung der Verfahren wird durch die neu eingeführte Frist von sechs Wochen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs in Verbindung mit § 7 Absatz 6 UVPG entgegengewirkt.

LNV und NABU wollen, dass Anlage 2 um die Aufführung von Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG oder § 29 WG und die Nennung großräumiger unzerschnittener Gebiete nach § 20 NatSchG BW ergänzt werden. Sie weisen darauf hin, dass es sich bei den in der Anlage 2 genannten Kriterien nur um beispielhaft genannte handelt.

Der Entwurf orientiert sich an der Anlage des Bundes. Auch die entsprechende Anlage zum UVPG enthält die von LNV und NABU zur Aufnahme in Anlage 2 genannten Gebiete nicht. Um dem Anliegen der Naturschutzvereinigungen Rechnung zu tragen, wurde die Gesetzesbegründung entsprechend ergänzt.

11. Anlage 3

Der LNV übersieht, dass der Generalverkehrsplan auf Wunsch der Umweltverbände bereits in Anlage 3 gelistet ist und eindeutig der SUP-Pflicht unterliegt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Teil 2 Umweltprüfungen)

Zu § 7 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschriften entsprechen § 9 Absatz 1 bis 3 des derzeit geltenden UVwG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verweist in Anlehnung an § 15 des derzeit geltenden Umweltverwaltungsgesetzes dynamisch auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (vgl. hierzu Landtagsdrucksache 15/5487 vom 15. Juli 2014, Begründung zu § 15). Im Unterschied zur bislang geltenden Vorschrift betrifft der Verweis das gesamte UVPG. Die entsprechende Geltung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft insbesondere folgende Vorschriften: aus Teil 1 (Allgemeine Vorschriften) § 1 Absatz 3 UVPG, aus Teil 2 (Umweltverträglichkeitsprüfung) § 2 Absatz 4 bis 9, § 7 Absatz 4 bis 7, § 9 Absatz 2 bis 5, §§ 11 bis 14, §§ 16 bis 19, §§ 21 bis 32 UVPG, aus Teil 3 (Strategische Umweltprüfung) §§ 36 bis 38, §§ 40 bis 46 UVPG, aus Teil 4 (Besondere Verfahrensvorschriften für bestimmte Umweltprüfungen) §§ 47 bis 53 UVPG und aus Teil 5 (Grenzüberschreitende Umweltprüfungen) §§ 54 bis 63 UVPG. Der Verweis umfasst auch die bundesrechtlichen Anlagen, für die keine landesrechtliche Regelung erfolgt, also die Anlage 2 des UVPG über die vom Vorhabenträger zur Vorbereitung der Vorprüfung zu übermittelnden Angaben, die Anlage 4 des UVPG über den Umweltbericht und die Anlage 6 des UVPG über die Kriterien des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung.

Auf eine ausdrückliche Kollisionsvorschrift wie in § 1 Absatz 4 UVPG, wonach Teil 2 dieses Gesetzes Anwendung finden würde, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht näher bestimmen oder die wesentlichen Anforderungen dieses Gesetzes nicht beachten würden, wurde ebenso verzichtet, wie auf die bisherige Regelung in § 9 Absatz 4 UVwG, wonach Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen unberührt bleiben. Die genannten Gesichtspunkte ergeben sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebungslehre.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass abweichend vom Bundesrecht (§§ 15 Absatz 3 und 39 Absatz 4 UVPG) die Besprechung zur Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen (Scoping-Termin) auch für bundesrechtlich UVP-pflichtige Zulassungsverfahren öffentlich ist. Bei § 13 Absatz 3 Satz 3 und 4 und § 18 Absatz 5 Satz 3 und 4 handelt es sich um Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen, für die nach § 1 Absatz 4 Satz 2 UVPG die Landesgesetzgebungskompetenz eröffnet ist. Die ausdrückliche Regelung dient damit vornehmlich der Klarstellung. Wegen der Sperrwirkung des § 73 BImSchG ist die Regelung nicht auf immissionsschutzrechtliche Verfahren anzuwenden.

Zu § 8 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift entspricht § 2 Absatz 1 bis 3 und Absatz 10 und 11 UVPG.

Die Begriffsbestimmungen in § 2 Absatz 4 bis 9 UVPG (Vorhabenbegriff, Zulassungsentscheidung, Öffentlichkeit) wurden nicht ausdrücklich übernommen, sondern gelten über den Verweis auf das Bundesrecht (§ 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfs). Die in § 2 Absatz 7 UVPG enthaltene Begriffsbestimmung der Pläne und Programme bringt durch Aufnahme konkreter Fallgruppen klarer zum Ausdruck, unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen eines behördlichen Plans oder Programm auszugehen ist. Darüber hinaus wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen (Urteil vom 22. März 2012, Rs. C-567/10). Danach sind nicht nur Pläne und Programme SUP-tauglich, zu deren Ausarbeitung oder Annahme die Behörde rechtlich verpflichtet ist, sondern auch solche, deren Aufstellung im Ermessen der Behörde steht, sofern das Aufstellungsverfahren in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist. Dieser Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wurde in Baden-Württemberg bereits 2015 mit Aufnahme der Generalverkehrspläne des Landes in die Liste der obligatorisch SUP-pflichtigen Pläne Rechnung getragen.

Änderungen zur bestehenden Rechtslage sind:

Zu Absatz 1 Nummer 3

Die Aufnahme des Schutzgutes Fläche in Absatz 1 Nummer 3 trägt der gestiegenen Bedeutung dieses Schutzgutes Rechnung. Zwar war der Flächenverbrauch auch bisher schon – als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden – in der UVP zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut Fläche jedoch eine stärkere Akzentuierung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht eine Definition des Begriffs Umweltauswirkungen. Sie gilt sowohl für die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch für die Strategische Umweltprüfung. In Übereinstimmung mit dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG und dem derzeit geltenden § 8 Absatz 1 Satz 2 UVwG sind mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter erfasst. Darüber hinaus wird zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie klargestellt, dass auch solche Auswirkungen auf die Schutzgüter in der UVP zu prüfen sind, die aus der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle oder Katastrophen resultieren.

Zu § 9 (Grundsätze für Umweltverträglichkeitsprüfungen)

Die Vorschrift regelt in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Regelung in § 3 UVPG den Gegenstand von Umweltprüfungen. Mit der Bestimmung „nach Maßgabe der geltenden Gesetze“ wird klargestellt, dass sich die materiellen Prüfmaßstäbe für Umweltprüfungen aus den fachrechtlichen Vorschriften ergeben. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht enthält hierfür keine eigenständigen Prüf- und Bewertungsmaßstäbe.

Zu § 10 (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Vorschrift, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ist, die Zulassungsentscheidungen dienen, entspricht der Regelung in § 4 UVPG und § 8 Absatz 1 Satz 1 des derzeit geltenden UVwG.

Zu § 11 (Feststellung der UVP-Pflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 5 Absatz 1 UVPG und regelt in Anlehnung an § 3 a des früheren UVPG, welcher aufgrund des Verweises in § 15 Absatz 1 Nummer 1 des derzeit geltenden UVwG, für landesrechtliche Umweltverträglichkeitsprüfungen galt, die Feststellung der UVP-Pflicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 der UVP-Änderungsrichtlinie. Anders als nach derzeitigem Recht ist das Ergebnis der Vorprüfung nicht nur dann aktiv bekannt zu geben, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll. Eine ausdrückliche Regelung zur Bekanntgabe wie in § 21 Absatz 1 UVwG erfolgt nicht mehr. Der Bundesgesetzgeber hat im Gesetzgebungsverfahren zum UVPG-Modernisierungsgesetz 2016 bewusst auf eine Konkretisierung verzichtet. Zur Begründung führt er aus: *„Die Bezeichnung „Bekanntgabe“ wurde in bewusster Abgrenzung vom Begriff der „Bekanntmachung“ im Sinne von § 72 Absatz 2 VwVfG und entsprechender fachgesetzlicher Regelungen gewählt, um deutlich zu machen, dass für die „Bekanntgabe nicht die gleichen formalen Anforderungen gelten. Ermöglicht werden soll der Verwaltung vielmehr eine flexible und kostengünstige Handhabung. Damit wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, selbst diejenigen Mittel zu wählen, die geeignet sind, der betroffenen und interessierten Öffentlichkeit im konkreten Fall eine effektive Möglichkeit der Kenntnisnahme zu eröffnen. In der Praxis dürfte sich vor allem das einzurichtende UVP-Portal anbieten.“*. Die bislang in § 21 Absatz 1 UVwG eröffnete Möglichkeit der Bekanntgabe auf der Internetseite der zuständigen Behörde ist eine weitere Option.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 5 Absatz 3 UVPG und regelt das Maß der gerichtlichen Überprüfung der Vorprüfung, welches bereits in § 3 a Satz 4 und 5 des früheren UVPG im Wesentlichen gleichlautend geregelt war.

Zu § 12 (UVP-Pflicht)

Zu Absatz 1 bis 3

Die Vorschriften regeln die unbedingte UVP-Pflicht bei Neubauvorhaben (Absatz 1) sowie die Verpflichtung zur allgemeine Vorprüfung oder standortbezogenen Vorprüfung (Absatz 2 und 3) bei Neubauvorhaben.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 8 UVPG und regelt die UVP-Pflicht bei Störfallrisiko.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 4 Absatz 2 der UVP-Richtlinie und folgt der bundesrechtlichen Vorgehensweise (siehe § 9 Absatz 1 UVPG) hinsichtlich der Notwendigkeit einer UVP bei der Änderung von Vorhaben. Anders als bislang wird nicht mehr danach unterschieden, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Vielmehr wird darauf abge-

stellt, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist. Damit brauchen die Behörden künftig keine komplizierten retrospektiven Prüfungen mehr anzustellen, ob das zu ändernde Vorhaben nach heutigem Recht UVP-pflichtig wäre. Entscheidend ist allein, ob die Zulassung des bestehenden Vorhabens seinerzeit tatsächlich mit UVP erfolgt ist oder nicht.

Für die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, gelten § 9 Absatz 2 und 3 UVPG entsprechend (siehe § 7 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs).

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht § 7 Absatz 3 UVPG und regelt, dass die Vorprüfung nach den Absätzen 2 bis 4 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Auf diese Weise erhält der Vorhabenträger die Möglichkeit, eine freiwillige UVP für Neubauvorhaben und Änderungsvorhaben durchzuführen. Vorteilhaft kann ein solcher Antrag für den Vorhabenträger insbesondere dann sein, wenn er ohnehin damit rechnet, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben wird. Ferner vermeidet der Vorhabenträger rechtliche Unsicherheiten, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP für den Bestand der Genehmigung entstehen können (siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes und Bundestagsdrucksache 18/11499, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, Seite 78). Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Zu § 13 (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 15 UVPG.

Zu Absatz 1

Nach § 19 Absatz 1 des derzeit geltenden Umweltverwaltungsgesetzes war das sog. Scoping, also die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen, seitens der Zulassungsbehörde zwingend vorgesehen. Damit wurde der in der Praxis gewonnenen Erkenntnis Rechnung getragen, dass hierdurch der Verfahrensablauf bereits in einem frühen Stadium gefördert wird und spätere Verzögerungen vermieden werden. Nach dem nunmehr bundesrechtlich vorgesehen wurde, dass ein Scoping nicht nur dann stattfindet, wenn der Vorhabenträger dies beantragt, sondern auch dann, wenn die Behörde dies für zweckmäßig erachtet, besteht kein Anlass mehr für eine vom Bundesrecht abweichende Landesregelung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass der Vorhabenträger der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen hat (siehe § 15 Absatz 2 UVPG).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 3 UVPG.

Zu Absatz 4 und 5

Die Regelungen entsprechen § 15 Absatz 4 und 5 UVPG. Neu ist, dass die zuständige Behörde den Vorhabenträger auch nach der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist, berät.

Zu § 14 (Zentrales Internetportal)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Bund und Länder richten zentrale Internetportale ein, auf denen die Bekanntmachung und bestimmte Unterlagen zugänglich zu machen sind (siehe § 20 Absatz 1 UVPG). Neben der Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen nach § 19 UVPG handelt es sich bei dieser Zugänglichmachung um eine zusätzliche Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 UVPG erfolgt die Zugänglichmachung bei Vorhaben, die von einer Bundesbehörde zugelassen werden, im Zentralportal des Bundes beim Umweltbundesamt. Ist eine Landesbehörde zuständig, erfolgt die Zugänglichmachung im Zentralportal des Landes. Baden-Württemberg hat in einer Länderkooperation mit anderen Bundesländern ein neues Portal entwickelt, das künftig über sämtliche Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Auskunft gibt. In diesem Portal sind Informationen darüber zu finden, um welche Art von UVP-pflichtigen Vorhaben es geht, welche Behörde das Verfahren führt und welche Unterlagen im Rahmen der Auslegung bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können. In das zentrale UVP-Portal werden außerdem der UVP-Bericht sowie die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens eingestellt. Beim Betrieb des UVP-Portals wird gemäß § 7 Absatz 3 durch die entsprechende Anwendung von § 23 UVPG sichergestellt, dass Geheimhaltungsinteressen und Betriebsgeheimnisse gewahrt bleiben.

Zu § 15 (Strategische Umweltprüfung)

Die Vorschrift entspricht § 33 UVPG und regelt, dass die Strategische Umweltprüfung ein unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen ist.

Zu § 16 (Feststellung der SUP-Pflicht)

Die Vorschrift entspricht § 34 UVPG und regelt die Feststellung der SUP-Pflicht. Eine ausdrückliche Regelung zur Bekanntgabe wie bisher in § 21 Absatz 1 UVwG erfolgt nicht mehr. Der Bundesgesetzgeber hat im Gesetzgebungsverfahren zum UVPG-Modernisierungsgesetz 2016 bewusst auf eine Konkretisierung verzichtet, um eine flexible Handhabung zu ermöglichen. Auf die Begründung zu § 11 Absatz 2 dieses Gesetzentwurfs wird verwiesen.

Zu § 17 (SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen oder im Einzelfall)

Die Vorschrift entspricht § 35 UVPG und im Wesentlichen § 14 des derzeit geltenden Umweltverwaltungsgesetzes und regelt die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung in bestimmten Plan- oder Programmbereichen oder im Einzelfall.

Zu § 18 (Festlegung des Untersuchungsrahmens)

Die Vorschrift entspricht § 39 UVPG und regelt die Festlegung des Untersuchungsrahmens einer Strategischen Umweltprüfung durch die zuständige Behörde.

Zu § 19 (Vermeidung von Interessenkonflikten/grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 9 a der UVP-Änderungsrichtlinie um. Sie dient der Vermeidung von Interessenkonflikten in Fällen, in denen die für die UVP zuständige Behörde zugleich Trägerin des zu prüfenden Vorhabens ist. Hierzu ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine angemessene funktionale Trennung, sicherzustellen, dass die Behörde die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben in einer objektiven, dem Gemeinwohl dienenden Weise wahrnimmt. Das Prinzip der Funktionstrennung bedeutet, dass innerhalb der zuständigen Behörde jeweils unterschiedliche, unabhängig voneinander operierende Organisationseinheiten für die Erarbeitung des UVP-Berichtes und für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte verantwortlich sein sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11499, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, Seite 110).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 17 des derzeit geltenden UVwG und regelt, dass zuständige Behörde bei einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung das Regierungspräsidium ist.

Zu § 20 (Federführende Behörde)

Die Vorschrift entspricht § 18 des derzeit geltenden UVwG und regelt die federführende Behörde, wenn ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden bedarf.

Zu § 21 (Verordnungsermächtigung)

Die Umsetzung von EU-Recht verursacht regelmäßig einen erheblichen legislativen Aufwand, ohne dass dem ein entsprechender gesetzgeberischer Nutzen gegenübersteht. Insbesondere das Recht der Umweltprüfung ist mittlerweile EU-rechtlich differenziert ausformuliert und vorgegeben. Gesetzgeberische Spielräume bestehen regelmäßig nicht, wenn Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission vermieden werden sollen. Die Landesregierung wird deshalb ermächtigt, einzelne Bestimmungen des zweiten Teils und der Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu ändern, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit gesetzesändernden Rechtsverordnungen entschieden, dass der Gesetzgeber einer einzelnen Vorschrift oder einer Gruppe von Vorschriften einen subsidiären Charakter verleihen kann (BVerfG Beschluss vom 6. Mai 1958). Voraussetzung einer so verstandenen gesetzesändernden Verordnung ist, die Anforderungen des Gesetzesvorbehaltes und des Erlasses von Rechtsverordnungen (Artikel 80 GG, Artikel 61 LV) eingehalten werden (vgl. Maunz/Dürig, Grundgesetz, Artikel 80 GG RdNr.99). Unter diesen Voraussetzungen ist eine landesrechtliche Ermächtigungsnorm mit Artikel 61 LV vereinbar (siehe dazu Braun, Landesverfassung, Art. 61 RdNr. 6). Wegen der EU-rechtlichen Vorprägung, die

mit der Formulierung, „soweit dies durch Europäische Rechtsakte erforderlich wird“ einen hinreichend bestimmten Rahmen für die Verordnungsermächtigung gibt, ist die Ermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß so klar begrenzt, dass unvorhersehbaren, vom Landesparlament nicht gewollten Übergriffen des Verordnungsgebers in den Bestand eines förmlichen Gesetzes vorgebeugt ist.

Zusätzlich wird durch die Formulierung „und sich auf einzelne Bestimmung bezieht“ sichergestellt, dass wesentliche, in die Systematik eingreifende Änderungen, weiterhin nur vom Gesetzgeber vorgenommen werden können. Die hier gegenständliche Änderung des UVwG wäre zum Beispiel nach dieser Regelung nicht durch Rechtsverordnung möglich.

Zu Nummer 2 (§ 23) und Nummer 3 (§ 24)

Die Regelungen dienen der Beseitigung redaktioneller Versehen.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Die Regelung dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016 Seite 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, Seite 72).

Zu Nummer 5 (§ 30)

Der Verweis auf die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.

Zu Nummer 6 (Anlage 1 Liste UVP-pflichtiger Vorhaben)

Anlage 1 war an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 7 (Anlage 2 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Anlage 2 wird im Gleichklang mit dem Bundesrecht insgesamt neu gefasst und um die fachrechtlich erforderlichen Anpassungen ergänzt. Die unter 1. Merkmale der Vorhaben angeführten Kriterien sind ebenso wie die unter 2. Standort der Vorhaben angeführten Gebiete nur beispielhaft aufgeführt („insbesondere“). So können etwa auch Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und § 29 WG sowie großräumige unzerschnittene Gebiete nach § 20 Naturschutzgesetz Schutzgebiete im Sinne von Nummer 2.3. darstellen.

Zu Nummer 8 (Anlage 3 Pläne und Programme, für die eine Verpflichtung zur Strategischen Umweltprüfung besteht)

Der Klammerzusatz, in dem ein Hinweis auf die Normen enthalten ist, die auf Anlage 3 verweisen, war an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 9 (Anlage 4 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung)

Der Klammerzusatz, in dem ein Hinweis auf die Normen enthalten ist, die auf Anlage 4 verweisen, war an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 10 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Neufassung des Teils 2 ist die Inhaltsübersicht entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

Das Landesplanungsgesetz war in Folge der UVP-Änderungsrichtlinie und der Änderungen des Bundesrechts redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg)

In Artikel 3 werden die Verweise des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Wassergesetz) auf das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes redaktionell an die durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geänderten Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie an das durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geänderte Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angepasst. Die bisherigen gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unverändert.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.